

Änderung der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien

Übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats vom 23.08.2022 und des Senats vom 08.09.2022

Die Satzung der Universität für Bodenkultur Wien (zuletzt geändert durch übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats vom 01.12.2020 und des Senats vom 09.12.2020) wird **mit Wirkung ab 01.10.2022** wie folgt geändert:

1) An § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen von Kollegialorganen der Universität ist zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Kollegialorgans zu regeln, wobei insbesondere die sichere Identifizierung der Mitglieder und zuverlässige Feststellung der Erfüllung von Beschlusserfordernissen sicherzustellen sind. Personen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an der Sitzung des Kollegialorgans teilnehmen, gelten als persönlich anwesend.“

2) § 14 wird folgendermaßen geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 lautet wie folgt:

„Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:“

b) In Abs. 2 wird folgender neuer vorletzter Satz eingefügt:

„Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden entsendet werden.“

c) Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres. Bis zur Konstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die längstens bis zu dem auf den Beginn der Funktionsperiode folgenden 1. März zu erfolgen hat, verlängert sich die Funktionsperiode des bis dahin eingerichteten Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.“

d) Nach Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unzulässig.“

3) § 15 lautet wie folgt:

„(1) Die Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt aufgrund der Bestimmungen der Wahl- und Entsendungsbestimmungen der Satzung (§ 26), ausgenommen § 26 Abs. 1 lit d. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist, sofern nicht ein Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsperiode nachrücken kann, durch die entsendungsberechtigte Gruppe ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Funktionsperiode zu entsenden.

(2) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises kann auf die Ausübung seiner Funktion befristet verzichten, wenn es durch persönliche Umstände (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Karenz, Dienstfreistellung) voraussichtlich länger als vier Monate an der Ausübung des Mandats verhindert ist.“

4) § 17 Abs. 2 Satz 1 lautet wie folgt:

„Für die Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

5) § 59 Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:

a) Der Klammerausdruck in Ziffer 3 lautet wie folgt:

„(§ 87 Abs. 1 und 1a UG 2002)“

b) Ziffer 11 lautet wie folgt:

„Anerkennungen gemäß §§ 78 und 85 UG 2002;“

c) Die Ziffern 12, 13 und 18 entfallen.

d) Ziffer 21 lautet wie folgt:

„Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs-, Modul- und Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen (§ 76);“

e) Ziffer 27 lautet wie folgt:

„Entgegennahme der Anmeldung zu Modul- und Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 82);“

6) § 61 Abs. 1 Ziffer 2 lautet wie folgt:

„Entwicklung von Richtlinien für Studienprogramme der Universität für Bodenkultur Wien unter Einhaltung der vom Rektorat nach Stellungnahme des Senats beschlossenen Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula;“

7) § 62 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Die Fachstudien-Arbeitsgruppen arbeiten unter Einhaltung der Richtlinien und Aufträge der SenatStuKo und der vom Rektorat nach Stellungnahme des Senats beschlossenen Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula (§ 61 Abs. 1 Z 2 und 6).“

8) An § 64 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind auch die vom Rektorat nach Stellungnahme des Senats beschlossenen Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula einzuhalten.“

9) § 69 lautet mitsamt Überschrift wie folgt:

„§ 69. Erlassung und Änderung von Curricula

(1) Die Erlassung und Änderung von Curricula für Studien (§§ 56 und 58 UG) obliegt dem Senat (§ 25 Abs 1 Z 10a UG).

(2) Das Rektorat kann die Erlassung und Änderung von Curricula initiieren sowie nach Stellungnahme des Senats Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula erlassen (§ 22 Abs 1 Z 12 und 12a UG).“

10) § 72 Abs. 1 und 2 lauten wie folgt:

„(1) Die Auflassung eines bestehenden ordentlichen Studiums erfolgt nach Maßgabe des § 22 Abs 1 Z 12b UG.

(2) Vor dem Beschluss des Rektorats ist folgenden Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

- a) Universitätsrat,
- b) Senat,

- c) betroffene Departments,
- d) Studiendekan*in,
- e) Studienservices,
- f) Rechtsabteilung,
- g) Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,
- h) Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien.“

11) § 80 Abs. 1 Satz 3 lautet wie folgt:

„Prüfungstermine sind gemeinsam mit den Beurteilungskriterien in geeigneter Weise vor Beginn jedes Semesters bekannt zu machen.“

12) § 84 letzter Satz lautet wie folgt:

„Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab dem Abbruch der Prüfung einzubringen.“

13) Nach § 84 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 84a. Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

Für Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 76a und 79 UG 2002 in der jeweils geltenden Fassung). Der*die Studiendekan*in kann zur Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation Verordnungen erlassen.“

14) Nach § 85 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen, wobei die Defensio nicht als letzte Prüfung gilt.“

15) Nach § 85 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 85a. Validierung

(1) Im Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse von Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

1. der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre;
2. die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der relevanten Module und/oder Lehrveranstaltungen.

(2) Der*die Antragsteller*in hat die Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG durch geeignete Unterlagen zu belegen (§ 78 Abs. 4 Z 3 UG). Wenn die beantragten Lernergebnisse und Kompetenzen anhand der Unterlagen nicht ausreichend feststellbar sind, kann der*die Studiendekan*in eine Beurteilung (z.B. Validierungsgespräch, Stichprobentest, Arbeitsproben) durch fachkundige Mitarbeiter*innen des wissenschaftlichen Personals anordnen.“

16) § 86 wird folgendermaßen geändert:

a) Nach Abs. 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb sind berechtigt, im Fachgebiet ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit Masterarbeiten mitzubetreuen. Mitbetreuer*innen betreuen

einen bestimmten Teilbereich einer Masterarbeit unter Anleitung des*der Betreuer*in. Die Mitbetreuung setzt die Zustimmung des*der Betreuer*in voraus. An einer Masterarbeit können bis zu zwei Mitbetreuer*innen mitwirken. Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden, wobei abweichend davon die Untersagung einer Mitbetreuung durch Verfahrensordnung erfolgt.“

b) Abs. 7 lautet wie folgt:

„(7) Der*die Studiendekan*in ist überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Master- oder Diplomarbeiten in ihrem Dissertationsfach oder im aktuellen Forschungsgebiet nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu betrauen:

1. Wenn Personen mit Lehrbefugnis für die konkrete Master- oder Diplomarbeit nachweislich nicht herangezogen werden können, dürfen fachlich und didaktisch geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit Doktorat ohne weitere Voraussetzungen ad-hoc betraut werden.
2. In allen anderen Fällen muss der*die wissenschaftliche Mitarbeiter*in folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:
 - a) Erwerb eines einschlägigen Doktorates, der mindestens drei Jahre zurückliegt.
 - b) Mitbetreuung von mindestens drei Masterarbeiten, die positiv beurteilt wurden.
 - c) Nachweis der fachlichen Eignung für die Betreuung von Master- oder Diplomarbeiten durch Stellungnahmen zweier Gutachter*innen mit einer Lehrbefugnis im betreffenden Fach oder in einem angrenzenden Fach. Die Gutachter*innen müssen in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen. Die Bestellung der Gutachter*innen erfolgt durch den*die Studiendekan*in. Ist ein Gutachten negativ, kann ein drittes Gutachten eingeholt werden. Sind beide Gutachten negativ, kann der*die wissenschaftliche Mitarbeiter*in frühestens nach Ablauf von zwei Jahren einen neuerlichen Antrag stellen.
 - d) Nachweis der didaktischen Eignung durch eine mindestens dreijährige universitäre Lehrerfahrung und die Teilnahme an einer mindestens zweitägigen Fortbildung im Bereich der Didaktik.“

17) In § 87 wird nach Abs. 5 folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb mit abgeschlossenem Doktorat sind berechtigt, im Fachgebiet ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit Dissertationen mitzubetreuen. Mitbetreuer*innen betreuen einen bestimmten Teilbereich einer Dissertation unter Anleitung des*der Betreuer*in. Die Mitbetreuung setzt die Zustimmung des*der Betreuer*in voraus. An einer Dissertation können bis zu zwei Mitbetreuer*innen mitwirken. Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden, wobei abweichend davon die Untersagung einer Mitbetreuung durch Verfahrensordnung erfolgt.“

18) § 90 lautet mitsamt Überschrift wie folgt:

„§ 90. Zulassungsfristen

- (1) Die Zulassungsfrist und die Frist für die Fortsetzungsmeldung sind vom Rektorat nach Anhörung des Senats für jedes Semester festzulegen (§ 61 Abs. 1 und 2 sowie § 62 Abs. 1 UG).
- (2) Eine Zulassung zu Master-, Doktors- und PhD-Studien kann auch außerhalb der Zulassungsfrist erfolgen.
- (3) Für die Zulassung zu Universitätslehrgängen kann eine gesonderte Zulassungsfrist festgelegt werden.“

19) § 91 lautet wie folgt:

„(1) Der*die Studiendekan*in hat Studierende auf deren Antrag aus folgenden Gründen für ein oder mehrere Semester bescheidmäßig zu beurlauben:

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
2. Erkrankung, die nachweislich für mindestens vier Wochen am Studienfortschritt hindert,
3. Schwangerschaft,
4. Kinderbetreuungspflichten oder andere gleichartige Betreuungspflichten,
5. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres,
6. vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung.

(2) Studierende können auf Antrag auch aus sonstigen schwerwiegenden, in ihrer Person gelegenen Gründen beurlaubt werden, wie insbesondere Berufstätigkeit, familiäre Gründe, Praxistätigkeit außerhalb der Pflichtpraxis oder Berufspraxis im Ausland.

(3) Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 und 6 kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden. Bis zum Zeitpunkt der Beurlaubung erbrachte Studienleistungen bleiben gültig.“

20) § 92 lautet wie folgt:

„(1) Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens bis zum Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, bei dem*der Studiendekan*in schriftlich einzubringen. Der Antrag hat alle erforderlichen Nachweise zu enthalten.

(2) Über den Antrag auf Beurlaubung hat der*die Studiendekan*in innerhalb von drei Wochen mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung kann bis zur Entscheidung des*der Studiendekan*in zurückgezogen werden.“

21) Die Abschnittsüberschrift vor § 93 lautet wie folgt:

„I. Rechte und Pflichten der Studierenden“

22) Nach § 93 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 93a. Mindeststudienleistung und Unterstützungsleistungen seitens der Universität

(1) Studierende haben Mindeststudienleistungen gemäß § 59a UG zu erbringen.

(2) Die Universität hat gemäß § 59b UG Studierende, die in den ersten beiden Semestern nicht mindestens 12 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben, darüber zu informieren, dass die Zulassung zum Studium erlischt, wenn sie nach Beenden des vierten Semesters die Mindeststudienleistung gemäß § 59a Abs. 1 UG nicht erbracht haben. Diese Information hat jedenfalls den Hinweis auf Studienberatung und Unterstützungsleistungen zu enthalten.“

23) § 144 wird folgendermaßen geändert:

a) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5 unnummeriert und es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Alle Ehrungsanträge sind beim Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien einzubringen, wobei alle erforderlichen Unterlagen über die erbrachten Leistungen der zu ehrenden Person beizulegen sind. Das Rektorat stellt ein einheitliches Antragsformular zur Verfügung.“

b) Abs. 4 (in der neuen Nummerierung) lautet wie folgt:

„(4) Das Rektorat hat bei allen Ehrungsverfahren eine Stellungnahme des Archivs der Universität für Bodenkultur Wien einzuholen und bei Bedarf geeignete Organisationen, wie z.B. das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands, einzubeziehen. Diese Stellungnahmen sind dem Senat und der jeweiligen Senatsarbeitsgruppe vorzulegen.“

24) § 148 wird folgendermaßen geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 lautet wie folgt:

„Diese Personen dürfen in keinem aufrechten Dienstverhältnis, das über eine geringfügige Beschäftigung hinausgeht, zur Universität für Bodenkultur Wien stehen.“

b) Abs. 2 Satz 2 lautet wie folgt:

„Eine Stellungnahme des Rektorats ist vor der Beschlussfassung des Senats einzuholen.“

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Antragstellung erfolgt gemäß § 144 Abs. 2.“

25) An § 149 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Antragstellung erfolgt gemäß § 144 Abs. 2.“

26) § 150 wird folgendermaßen geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 lautet wie folgt:

„Diese Personen dürfen in keinem aufrechten Dienstverhältnis, das über eine geringfügige Beschäftigung hinausgeht, zur Universität für Bodenkultur Wien stehen.“

b) Abs. 2 Satz 2 lautet wie folgt:

„Eine Stellungnahme des Senats ist vor der Beschlussfassung des Rektorats einzuholen.“

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Antragstellung erfolgt gemäß § 144 Abs. 2.“

27) § 151 wird folgendermaßen geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 lautet wie folgt:

„Diese Personen dürfen in keinem aufrechten Dienstverhältnis, das über eine geringfügige Beschäftigung hinausgeht, zur Universität für Bodenkultur Wien stehen.“

b) Abs. 2 Satz 2 lautet wie folgt:

„Eine Stellungnahme des Senats ist vor der Beschlussfassung des Rektorats einzuholen.“

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Antragstellung erfolgt gemäß § 144 Abs. 2.“

28) An § 158 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Antragstellung erfolgt gemäß § 144 Abs. 2.“